

**Vierundzwanzigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der
Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (Kitesurfen-Verbotsverordnung)¹⁾**

Vom 30. Januar 2003

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026) in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148) verordnen die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord, Nordwest, West, Mitte, Südwest, Süd und Ost jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich:

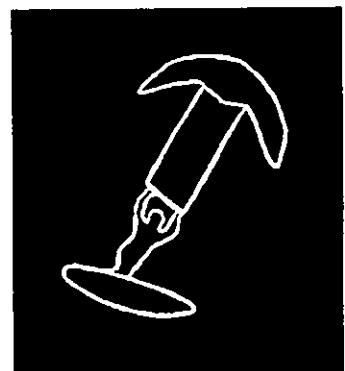
§ 1

Die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung ist mit den sich aus den folgenden Vorschriften ergebenden Maßgaben anzuwenden.

§ 2

- (1) Jede Betätigung, bei der eine Person, von einem Drachen gezogen, auf einem Surfboard, auf Wasserskiern oder auf sonstigen Gegenständen über das Wasser gleitet (Kitesurfen), ist verboten.
- (2) Auf Wasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost kann die Wasser- und Schifffahrtsdirektion das Kitesurfen ganz oder teilweise erlauben, soweit die übrige Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird. Die im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost für das Kitesurfen freigegebenen Strecken werden durch das nachstehende Tafelzeichen E.24 gekennzeichnet:

E.24 Kitesurfstrecke



Zusätzliche dreieckige Tafeln und rechteckige Schilder zu dem Tafelzeichen E.24 zeigen den Anfang, das Ende und, soweit erforderlich, die Breite der freigegebenen Strecken an.